



MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG IM VEREINFACHTEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN NACH ARTIKEL 22 MPV

(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

3. FEBRUAR 2012

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
als Genehmigungsbehörde*

in Sachen Gesuch vom 28. Februar 2011

der armasuisse Immobilien, Baumanagement Bern, 3003 Bern

betreffend

**GEMEINDEN LINDEN UND BUCHHOLTERBERG (BE),
WAFFENPLATZ JASSBACH, GEP-MASSNAHMEN 2010**

I

stellt fest:

1. Armasuisse Immobilien, Baumanagement Bern, reichte der Genehmigungsbehörde am 28. Februar 2011 das Projekt GEP-Massnahmen 2010 für den Waffenplatz Jassbach in den Gemeinde Linden und Buchholterberg (BE) zur Durchführung eines vereinfachten militärischen Plangenehmigungsverfahrens ein.

Das Vorhaben wird wie folgt umschrieben: Auf dem Waffenplatz Jassbach sind Rekruten- und Kaderschulen für Spezialisten der Übermittlungstruppen stationiert. Die Entwässerungsinfrastruktur des Waffenplatzes weist einige Mängel auf, welche die Gesuchstellerin mit dem vorliegenden Projekt beheben will. Mit der aktuellen Generellen Entwässerungsplanung (GEP 2009) wurden verschiedene Massnahmen zur Sanierung von Schächten, Leitungen und Sonderbauwerken für die künftige Entwässerung des Waffenplatzes Jassbach festgelegt. Diese sollen der Werterhalt der Abwasseranlagen, die Erhaltung der hydraulischen Funktionalität und die Einhaltung der Gewässerschutzvorschriften sichergestellt. Die Abwassermenge wird mit der Umsetzung dieses Vorhabens nicht erhöht, vielmehr lässt sich damit der festgestellte, teils übermässige Fremdwasseranfall spürbar verringern.

Die meisten Massnahmen können gemäss Vorprüfungsentscheid vom 19. November 2010 genehmigungsfrei ausgeführt werden. Diejenigen Massnahmen, die Gegenstand des vorliegenden Genehmigungsentscheides bilden, wurden als das Entwässerungssystem verän-

dernde Massnahmen qualifiziert und folglich einem vereinfachten Plangenehmigungsverfahren unterzogen.

2. Wie von der Genehmigungsbehörde im Vorprüfungsentscheid vom 19. November 2010 gefordert, wurde das Projekt zwischen der Gesuchstellerin und den zivilen Behörden vorbesprochen. Das kantonale Amt für Wasser und Abfall (AWA) sowie die betroffenen Gemeinden Linden und Buchholterberg nahmen an mehreren Sitzungen zur Koordination der Massnahmen und Bereinigung der Pläne teil.
3. Die Genehmigungsbehörde führte nach Erhalt der Gesuchsunterlagen das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kantonalen und kommunalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden durch.
4. Das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons Bern übermittelte der Genehmigungsbehörde mit Schreiben vom 3. Mai 2011 die Stellungnahmen des Amtes für Wasser und Abfall (AWA) und diejenige der Gemeinde Linden vom 15. April 2011. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) nahm mit Schreiben vom 24. Mai 2011 zum Vorhaben Stellung.
5. Die Gemeinde Buchholterberg übermittelte ihre Stellungnahme am 10. August 2011 direkt an die Genehmigungsbehörde. Sie verweigerte darin ihre Zustimmung zum Projekt mit dem Hinweis auf anhaltende, unangenehme Geruchsimmissionen in den Gebieten Bätterich und Schibistei. Diese zu beseitigen müsse als zusätzlicher Projektbestandteil in das Pflichtenheft der Gesuchstellerin aufgenommen werden.
6. Um Geruchsimmissionen in der Gemeinde Buchholterberg abzuklären, fand am 12. Oktober eine Sitzung zwischen der Projektleitung von armasuisse Immobilien und Vertretern der Gemeinde statt. Aufgrund einer Bestandesaufnahme vor Ort konnten die Beteiligten grösstenteils ausschliessen, dass die Geruchsemissionen allein vom Abwasser der Kaserne PE-20 ausgehen. Die Gemeinde Buchholterberg erklärt sich deshalb gemäss Protokoll vom 14. Oktober 2011 mit dem Projekt einverstanden. Verbesserungsmassnahmen hinsichtlich der Geruchsemissionen sollen künftig von der Gemeinde zusammen mit der armasuisse Immobilien veranlasst werden.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Beim geplanten Vorhaben handelt es sich um bauliche Änderungen an einer militärischen Anlage, welche aus überwiegend militärischen Gründen erfolgen. Die Zuständigkeit des VBS ergibt sich somit aus Art. 1 Abs. 2 Bst. d MPV in Verbindung mit Art. 2 MPV.

2. Anwendbares Verfahren

Im Rahmen der Vorprüfung nach Art. 7 MPV hat die Genehmigungsbehörde festgestellt:

- a. Das Vorhaben untersteht dem vereinfachten militärischen Plangenehmigungsverfahren, da es keine wesentlichen Auswirkungen auf die bestehenden Verhältnisse hat, sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt und einzig Drittinteressen der Gemeinde betroffen sind (Art. 128 Abs. 1 Bst. b Militärgesetz, MG; SR 510.10).

- b. Das Vorhaben stellt keine wesentliche Erweiterung einer UVP-pflichtigen Anlage dar, weshalb keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist.
- c. Das Vorhaben wirkt sich nicht erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus und ist damit nicht sachplanrelevant.

B. Materielle Prüfung

1. Stellungnahme der Gemeinde Linden

In ihrer Stellungnahme vom 15. April 2011 teilt die Gemeinde Linden mit, dass sie dem Vorhaben zustimmt, da das Entwässerungskonzept im Regenwasserbereich ohne negativen Auswirkungen auf das Gemeindekanalisationsnetz angepasst wird.

2. Stellungnahme der Gemeinde Buchholterberg

Die Gemeinde Buchholterberg liess das Projekt in eigenem Auftrag prüfen. Sie stellt mit Schreiben vom 10. August 2011 fest, dass es sich beim Vorhaben um kleinere Massnahmen ohne negativen Auswirkungen auf das gemeindeeigene Entwässerungsnetz handelt.

Der Gemeinderat wies zunächst darauf hin, dass im Gebiet Schibistei und Bätterich das Problem von periodisch auftretenden, sehr unangenehmen Geruchsimmissionen auftritt. Nach internen Abklärungen wurde von Seiten der Gemeinde vermutet, dass es sich dabei um Emissionen aus dem bundeseigenen Kanalnetz handelt. Sie forderte deshalb in ihrer Stellungnahme, dass eine Lösung dieser Probleme im Zuge der projektierten Arbeiten angestrebt wird.

Nach der Begehung vom 12. Oktober 2011 erklärte sich die Gemeinde mit dem Projekt einverstanden. Bei allfälligen Sanierungsmassnahmen zur Verringerung der Geruchsemissionen will die Gemeinde mit dem VBS bzw. armasuisse Immobilien bilateral nach einer Lösung suchen.

3. Stellungnahme des Kantons Bern

Das *Amt für Wasser und Abfall (AWA)* ersucht in seiner Stellungnahme vom 3. Mai 2011 um Aufnahme der folgenden Auflagen:

a. Versickerung / Grundwasserschutz (Jassbach)

- Die „Allgemeinen Auflagen für Bauvorhaben innerhalb der Grundwasserschutzzonen S“ (Januar 2009) gelten als integrierender Bestandteil der Bewilligung.
- Innerhalb der Grundwasserschutzzone ist zwischen Altrohr und Schlauchliner ein Preliner einzuziehen. Es darf kein Epoxyharz ins Grundwasser austreten.

b. Gewerblicher / industrieller Gewässerschutz (Jassbach)

- Auf Plätzen, welche nicht in die Schmutzwasserkanalisation entwässert werden, ist das Waschen von Fahrzeugen, Geräten usw. sowie das Lagern und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.
- Für die Lagerung von gefährlichen Stoffen ist der „Leitfaden für die Praxis“ des AWA anzuwenden.

- Auf dem Wasch- und Umschlagplatz (Entwässerung via Schlammfang / Mineralölabscheider in die Mischwasserkanalisation/ARA) dürfen Reinigungsarbeiten an Nutzfahrzeugen mit offenem Chassis (z.B. Lastwagen) lediglich mit Kaltwasser und Netzwasserdruck **bis 10 bar** und **ohne** Reinigungsmittel ausgeführt werden. Um die Wirksamkeit der Abscheideanlage zu gewährleisten, dürfen die Fahrerkabinen nur mit einem Shampoo, welches lösungsmittelfrei und biologisch abbaubar ist, gewaschen werden.
- Mineralölabscheider und Schlammsammler sind regelmässig zu kontrollieren und bei Bedarf durch eine konzessionierte Entsorgungsfirma entleeren zu lassen. Der Inhalt ist einer bewilligten Ölschlammdekantieranlage zuzuführen. Nach dem Entleeren sind die Abscheideanlagen wieder mit Frischwasser aufzufüllen.

c. Grundstücksentwässerung

- Bei Kontrollschächten mit einem Einbau einer Rückschlagklappe für die Abtrennung von Sickerwasser sind die Rückschlagklappen regelmässig (mindestens einmal jährlich) zu kontrollieren. Es wird empfohlen, mit einer Firma einen Servicevertrag abzuschliessen.
- Folgende Vorschriften, Merkblätter und Richtlinien sind zu beachten:
 - Entsorgung der Bauabfälle gemäss SIA-Norm 430/SN 509 430
 - Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für Baustellen (Mai 2009)
 - Allgemeine Auflagen für die Grundstücksentwässerung (Dezember 2010)
 - Schweizer Norm 592'000, Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung (VSA/SSIV, 2002)
 - Vorgaben der Generellen Entwässerungsplanung (GEP)
 - Allgemeine Auflagen für Bauvorgaben innerhalb Grundwasserschutzzonen S (Januar 2009)

Das *Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär* begrüsst in seiner Stellungnahme vom 3. Mai 2011 die GEP-Massnahmen und teilt mit, dass es den Bemerkungen, Bedingungen und Auflagen der Gemeinde und des Amtes für Wasser und Abfall nichts anzufügen habe.

3. Stellungnahme des BAFU

In der Stellungnahme vom 24. Mai 2011 stellt das BAFU folgende Anträge:

a. Grundwasser

- Die Anträge des Kantons zum Vorgehen beim Bau innerhalb von Grundwasserschutzzonen (Ziffer 3.1 und 3.2 der kantonalen Stellungnahme) seien zu berücksichtigen. Dieser verlangt, dass die „allgemeinen Auflagen für Bauvorhaben innerhalb Grundwasserschutzzonen S“ (Januar 2009) integrierender Bestandteil der Plangenehmigung bilden und dass zwischen Altrohr und Schlauchliner ein Preliner einzuziehen ist. Es darf kein Epoxyharz ins Grundwasser austreten.
- Das ganze Projekt müsse von einem Hydrogeologen begleitet werden. Dieser definiere im Einvernehmen mit der zuständigen kantonalen Fachstelle und dem Eigentümer der betroffenen Fassung die Schutzmassnahmen, welche jede Gefährdung für die Verwendung des Wassers als Trinkwasser ausschliessen und die während der Arbeiten getroffen werden müssen. Er definiere ebenfalls in Zusammenarbeit mit den gleichen Instanzen ein der Situation angepasstes Überwachungs-, Alarm- und Pikettdispositiv sowie ein Notfalldispositiv für den Fall eines Zwischenfalls. Die Dispositive seien vor Beginn der Arbeiten zu erstellen.

b. Entwässerung

- Die in der kantonalen Stellungnahme vom 3. Mai 2011 formulierten Anträge und Hinweise seien zu berücksichtigen.
- Die Versickerung der Parkplatzentwässerung in der Grundwasserschutzzone S3 sei innert angemessener Frist aufzuheben. (Dieser Antrag sei zeitlich projektunabhängig und solle keine aufschiebende Wirkung haben.)

4. Abschliessende Stellungnahme der Gesuchstellerin

Die verschiedenen Stellungnahmen wurden der armasuisse Immobilien zugestellt. Diese äusserte sich mit Schreiben vom 27. Juni 2011 wie folgt:

Der Antrag des BAFU auf Beizug eines Hydrologen gehe aus Sicht der Gesuchstellerin für das vorliegende Projekt zu weit, da die Sanierungsmassnahmen in der Grundwasserschutzzone S3 realisiert werden und es nur um punktuelle Sanierungen und insbesondere um Innensanierungen gehe. Ein vom zuständigen GEP-Ingenieur erstelltes Notfalldispositiv, welches mit der Gemeinde bzw. der Wasserversorgung noch bereinigt werden muss, sei deshalb ausreichend. Bei einem Notfall oder einer Havarie müsse eine rasche Benachrichtigung der Wasserversorgung sichergestellt sein. Die entsprechenden Auflagen des Kantons würden dem Umfang des Projektes genügen.

Die Parkplatzentwässerung bestehe bereits und bilde nicht Teil der vorgesehenen Massnahmen. Gemäss revidierter Gewässerschutzverordnung könne zudem die Versickerung von unbelastetem Weg- und Strassenwasser über eine Humusschicht realisiert werden. Inwiefern dies auch für Rasengittersteine bei Parkplätzen gilt, werde die Praxis zeigen.

Die Ursache für die Geruchsimmissionen in der Gemeinde Buchholterberg soll in Absprache mit der kommunal zuständigen Stelle eruiert und nach Möglichkeit im Zuge der Arbeiten behoben werden.

5. Beurteilung durch die Genehmigungsbehörde

a. Raumordnung, Standort

Das Vorhaben wirkt sich nicht erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus, weshalb keine Anpassung des Sachplans Militär notwendig ist. Das Vorhaben wird auf Grundeigentum des VBS bzw. des Bundes realisiert. Dem Vorhaben steht aus raumplanerischer Sicht nichts entgegen.

b. Boden

Das Vorhaben bringt verschiedene Erdbewegungen mit sich. Zum Schutz des Bodens ist gemäss den Empfehlungen der Aushubrichtlinie des Bundesamtes für Umwelt (BAFU, 2001) vorzugehen.

c. Abfälle

Die Gesuchsunterlagen enthalten ein detailliertes Entsorgungskonzept, welches Auskunft über Art, Menge und Entsorgung der Abfälle gibt. Die Abfälle sind gemäss Art. 9 ff. der Technischen Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVA, SR 814.600), den BAFU-Richtlinien sowie der SIA-Norm 430 zu behandeln. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der Genehmigungsbehörde ein Entsorgungsnachweis zuzustellen. Es ergeht eine entsprechende Auflage.

d. Gewässerschutz

Das Vorhaben beinhaltet Massnahmen zur Sanierung von Schächten, Leitungen und Sonderbauwerken sowie den Neubau von Kontrollschächten, Schlamm-sammlern und Abläufen. Gemäss den Gesuchsunterlagen tangieren diese die Grundwasserqualität nicht. Das Projekt wurde, wie im Vorprüfungsentscheid verlangt, dem Kompetenzzentrum (KOMZ) Wasser des VBS vorgelegt, welches das Vorhaben eingehend geprüft hat. Die Gesuchsunterlagen dokumentieren in vorbildlicher Weise alle bewilligungsbedürftigen Massnahmen.

Die geplanten GEP-Massnahmen liegen gemäss Gewässerschutzkarte überwiegend im Gewässerschutzbereich A_u. Ein Teil der Massnahmen auf dem Waffenplatz Jassbach werden in der Grundwasserschutzzone S3 realisiert. Die Arbeiten auf dem Waffenplatzteil Heimenschwand werden ausserhalb der Grundwasserschutz-zonen und Gewässerschutzbereiche vorgenommen.

In Gewässerschutzbereichen und Grundwasserschutz-zonen müssen gemäss Art. 31 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) bei Arbeiten, die eine Gefahr für die Gewässer darstellen, die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der Gewässer getroffen werden. Insbesondere sind die Massnahmen nach Anhang 4 Ziffer 2 zu treffen und die erforderlichen Überwachungs-, Alarm- und Bereitschaftsdispositive zu erstellen. Der Schutz des Trinkwassers muss zu jeder Zeit gewährleistet sein.

Das AWA stellt in seiner Stellungnahme verschiedene Anträge im Bereich des Gewässerschutzes. Diese werden auch vom BAFU unterstützt. Nach eingehender Prüfung kommt die Genehmigungsbehörde zum Schluss, dass die vom AWA gestellten Anträge weder sachfremd, noch unverhältnismässig sind, so dass die entsprechenden Anträge im Entscheid als Auflagen aufgenommen werden.

Das BAFU stellt zusätzlich den Antrag auf Begleitung des Projektes durch einen Hydrogeologen. Es fordert, dass dieser neben Schutzmassnahmen für Trinkwasser diverse Dispositive für einen trinkwassergefährdenden Zwischenfall definiert. Aus der Begründung dieses Antrages ist nicht nachvollziehbar, weshalb das BAFU über die Anträge der kantonalen Fachstelle hinausgeht. Der Antrag des BAFU wird aus den folgenden Gründen teilweise abgewiesen: Die vorgesehenen GEP-Massnahmen haben unter anderem den Zweck, das Grundwasser zu schützen. Das Vorgehen und somit auch die zusätzlichen Schutzmassnahmen wurden bereits mit den Verantwortlichen der Gemeinde und dem AWA am 26. Oktober bzw. 14. Dezember 2010 bereinigt. In Anbetracht des beschränkten Sanierungsumfanges und des Umstands, dass vom Vorhaben keine Grundwasserschutz-zonen S1 oder S2 betroffen sind, erachtet die Genehmigungsbehörde ein vom GEP-Ingenieur vorbereitetes Notfalldispositiv zum Schutz des Trinkwassers als ausreichend. Aus Sicht der Genehmigungsbehörde enthält ein Notfalldispositiv zwangsläufig die Regelung von Alarm und Pikettformationen. Die Gesuchstellerin muss dieses Notfalldispositiv mit der Gemeinde und dem Kanton bereinigen. Sie sorgt ausserdem dafür, dass die Trinkwasserqualität der fraglichen Fassungen während der Bauarbeiten laufend überprüft wird. Dazu ergehen entsprechende Auflagen.

Das BAFU stellt zudem den Antrag, die Versickerung der Parkplatzentwässerung in der Grundwasserschutzzone S3 innert angemessener Frist aufzuheben. Der Antrag wird als zeitlich projektunabhängig und ohne aufschiebende Wirkung bezeichnet. Die Gesuchstellerin verweist auf eine aktuelle Änderung der Gewässerschutzverordnung, die auf Erfahrungen beruht, wonach mit entsprechenden Vorsichtsmassnahmen eine Lockerung des Versickerungsverbots in der Zone S3 aus der Sicht des Grundwasserschutzes vertretbar ist und demzufolge auch anderes, nicht verschmutztes Abwasser, als nur das von Dachflächen stammende, in der Zone S3 versickert werden darf. Die entsprechende Änderung von Art. 3 Abs. 3 lit. b der GSchV vom 4. Mai 2011 ist seit dem 1. Juni 2011 in Kraft.

Die Genehmigungsbehörde vertritt die Auffassung, dass mit dem kantonalen Antrag zur Entwässerung von Plätzen, die nicht in die Schmutzwasserkanalisation entwässert werden, den

Vorschriften zum Schutz des Grundwassers in der Zone S3 im Sinne der GSchV Rechnung getragen wird. Demzufolge wird der Antrag des BAFU abgewiesen.

e. Geruchsimmissionen

Geruchsimmissionen sind lästige Luftverunreinigungen durch Gase im Sinne von Art. 7 Abs. 3 Umweltschutzgesetz (USG; SR. 814.41) und als solche bei ihrer Quelle zu begrenzen (Art. 11 Abs. 1 und 2 USG).

Die Gemeinde Buchholterberg forderte von der Gesuchstellerin, dass sich diese zwecks Abklärungen der Geruchsquellen mit der kommunal zuständigen Stelle in Verbindung setzt und die Emissionen so weit als möglich begrenzt.

Grundsätzlich bilden weder Abklärungen, noch Massnahmen zur Geruchsvermeidung Teil des Projekts. Wie aber die Gesuchstellerin selbst einräumt, macht es Sinn, der Ursache von lästigen Geruchsemissionen nachzugehen, um mögliche Gegenmassnahmen gleichzeitig mit den geplanten Arbeiten umzusetzen.

Anlässlich einer Begehung vom 12. Oktober 2011 nahmen Vertreter von Gemeinde und der Gesuchstellerin eine Bestandesaufnahme jener Entwässerungsinfrastruktur vor, die vermutlich die Geruchsemissionen verursacht. Die genaue Ursache blieb dabei weiter unklar und es wurden weitere Prüfmassnahmen vereinbart. Man kam überein, dass die Kombination von Sanierungsmassnahmen des Projekts und Massnahmen zur Geruchsbekämpfung (auch wirtschaftlichen) Sinn ergibt und sicherte sich die gegenseitige Unterstützung zu. Die Gemeinde Buchholterberg erklärte sich daraufhin im Protokoll vom 14. Oktober 2011 mit dem Projekt einverstanden.

Grundsätzlich ist die Anlageinhaberin verpflichtet, störende Geruchsemissionen, welche dem Kanalnetz des Waffenplatzes zuzuordnen sind, zu begrenzen. Im konkreten Fall können Sanierungsmassnahmen zur Verhinderung von Geruchsemissionen aus dem militärischen Entwässerungsnetz ohne neue Eingabe in das Projekt integriert werden, sofern sie nicht systemverändernd sind und dies vom KOMZ Wasser des VBS bestätigt wird. Der Genehmigungsbehörde sind Projektergänzungen / -änderungen jedoch anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Projektänderungen oder bei möglicher Beeinträchtigung von Drittinteressen ein neues Verfahren an.

C. Ergebnis

Nach erfolgter Prüfung kann festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

III

und verfügt demnach:

1. Plangenehmigung

Das Vorhaben der armasuisse Immobilien, Baumanagement Bern, vom 28. Februar 2011, in Sachen

Gemeinden Linden und Buchholterberg (BE), Waffenplatz Jassbach, GEP-Massnahmen 2010

mit den nachstehenden Unterlagen:

- Projektunterlagen vom 28. Februar 2011 mit Bericht, Liste der genehmigungspflichtigen Massnahmen und Kostenvoranschlag
- Plan WE 4176, Situation 1:250 GEP-Massnahmen Heimenschwand
- Plan WE 4195, Situation 1:250 GEP-Massnahmen Jassbach

wird unter Auflagen *genehmigt*.

2. Auflagen

- a. Der Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten sind der Genehmigungsbehörde sowie den Gemeinden Linden und Buchholterberg frühzeitig mitzuteilen.
- b. Die Gesuchstellerin hat der Genehmigungsbehörde den Bauabschluss anzuzeigen und gleichzeitig mitzuteilen, wie die hier verfügbaren Auflagen umgesetzt worden sind.
- c. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der Genehmigungsbehörde ein Entsorgungsnachweis zuzustellen.
- d. In der Grundwasserschutzzone ist zwischen Altrohr und Schlauchliner ein Preliner einzuziehen. Dieser soll verhindern, dass kein Epoxyharz ins Grundwasser austritt.

Betriebliche Auflagen

- e. Auf Plätzen, welche nicht in die Schmutzwasserkanalisation entwässert werden, ist das Waschen von Fahrzeugen, Geräten usw. sowie das Lagern, der Umschlag und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.
- f. Für die Lagerung von gefährlichen Stoffen ist der „Leitfaden für die Praxis“ des kantonalen AWA anzuwenden.
- g. Auf dem Wasch- und Umschlagplatz dürfen Reinigungsarbeiten an Nutzfahrzeugen mit offenem Chassis lediglich mit Kaltwasser und Netzwasserdruck **bis 10 bar** und **ohne** Reinigungsmittel ausgeführt werden. Die Fahrerkabinen dürfen nur mit einem Shampoo, welches lösungsmittelfrei und biologisch abbaubar ist, gewaschen werden.
- h. Mineralölabscheider und Schlammsammler sind regelmässig zu kontrollieren und bei Bedarf durch eine konzessionierte Entsorgungsfirma entleeren zu lassen. Der Inhalt ist einer bewilligten Ölschlammdekantieranlage zuzuführen. Nach dem Entleeren sind die Abscheideanlagen wieder mit Frischwasser aufzufüllen.
- i. Bei Kontrollschächten bei denen eine Rückschlagklappe für die Abtrennung von Sickerwasser eingebaut ist, sind die Rückschlagklappen regelmässig, mindestens einmal jährlich zu kontrollieren.

- j. Folgende Vorschriften, Merkblätter und Richtlinien sind zusätzlich zu den entsprechenden Gesetzen zu beachten:
 - Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für Baustellen (Mai 2009)
 - Allgemeine Auflagen für die Grundstücksentwässerung (Dezember 2010)
 - Schweizer Norm 592 000, Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung (VSA/SSIV 2002)
 - Vorgaben der Generellen Entwässerungsplanung (GEP)
 - Allgemeine Auflagen für Bauvorgaben innerhalb Grundwasserschutzzonen S (Januar 2009)
- k. Das Notfalldispositiv ist vor Beginn der Arbeiten in Zusammenarbeit mit der Gemeinde und dem Kanton zu bereinigen und der Genehmigungsbehörde mit Anzeige des Baubeginns gemäss lit. a einzureichen.

1. Projektergänzungen und -änderungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Dies gilt insbesondere auch für Massnahmen zur Verhinderung von Geruchsemissionen. Bei wesentlichen Änderungen oder der Gefahr, dass Drittinteressen tangiert werden, ordnet die Genehmigungsbehörde ein neues Verfahren an.

3. *Verfahrenskosten*

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

4. *Eröffnung*

Die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten direkt zugestellt und im Bundesblatt angezeigt.

5. *Rechtsmittelbelehrung*

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, 3000 Bern 14, erhoben werden (Art. 130 Abs. 1 MG).

EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG, BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT

i.A. Der Chef Raum und Umwelt VBS

Bruno Locher

Eröffnung an

- armasuisse Immobilien, Baumanagement Bern, Blumenbergstrasse 39, 3003 Bern
- Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär, Papiermühlestrasse 13f, 3000 Bern 22 (R)
- Gemeinde Linden, Postfach 33, 3673 Linden (R)
- Gemeinde Buchholterberg, Gemeindeverwaltung, Postfach 40, 3615 Heimenschwand (R)

Beilagen

- Allgemeine Auflagen für die Grundstücksentwässerung (AWA, Dezember 2010)
- Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für Baustellen (AWA, Mai 2009)
- Allgemeine Auflagen für Bauvorhaben innerhalb der Grundwasserschutzzonen S (AWA, Januar 2009)

z K an

- armasuisse Immobilien, PCS
- armasuisse Immobilien, SIP
- armasuisse Immobilien, UNS
- FUB, M. Matti
- BAFU, Abteilung Natur und Landschaft, 3003 Bern
- Pro Natura, Dornacherstrasse 192, Postfach, 4018 Basel
- WWF Schweiz, juristische Dienste, Postfach, 8010 Zürich